

## **In der Senatssitzung am 5. März 2024 beschlossene Fassung**

Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

27.02.2024

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 05.03.2024**

#### **Ausfinanzierung der bereits bewilligten Maßnahmen für Krankenhäuser zur Pandemieresilienz sowie Digitalisierung (Krankenhauszukunftsfonds)**

##### **A. Problem**

Für die Jahre 2022 und 2023 wurden den Krankenhäusern im Land Bremen aus Mitteln des Bremen Fonds Zuwendungen für folgende Maßnahmen bewilligt:

##### **1. Baumaßnahmen zur Stärkung der Pandemieresilienz**

Zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie und Stärkung der Pandemieresilienz wurden die Krankenhäuser aufgefordert, Vorsorgemaßnahmen zu treffen und die Krankenhäuser baulich derart umzugestalten, dass im Pandemiefall infektiöse Patient:innen von nicht-infektiösen Patient:innen separiert werden können. Hierfür hat der Senat in seiner Sitzung vom 25.01.2022 das „Sonderinvestitionsprogramm zur Stärkung der Pandemieresilienz der Krankenhäuser im Land Bremen“ beschlossen.

Zwischen April und Mai 2022 wurden insgesamt 17 Maßnahmen zum Zwecke der Pandemieresilienz von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz in Höhe von insgesamt 35,7 Mio. € bewilligt.

Einige Maßnahmen wurde innerhalb des Bewilligungszeitraums abgeschlossen. Mehrere Projekte konnten jedoch aufgrund der Notwendigkeit umfangreicher Vergabeverfahren, Veränderungen mit Verzögerungen in den Lieferketten und Rohstoffmängeln und den damit zusammenhängenden baulichen Verzögerungen nicht rechtzeitig vor Auslaufen des Bewilligungszeitraums umgesetzt werden. Entsprechend konnten die Mittel nicht vollständig im Jahr 2023 ausgezahlt werden.

Bei vier Krankenhäusern (Diako, St. Joseph Stift, AMEOS Klinikum am Bürgerpark, Klinikum Bremerhaven Reinkenheide) werden einzelne Baumaßnahmen derzeit noch umgesetzt. Konkret bedeutet dies, dass teilweise Räumlichkeiten bereits entkernt sind, aber vor baulicher Fertigstellung aktuell nicht nutzbar sind, sodass der wirtschaftliche Schaden der Krankenhäuser immer größer wird, je länger sich die Baumaßnahmen hinziehen. Der Maßnahmenabschluss wird bei sämtlichen Krankenhäusern im zweiten Quartal 2024 erwartet. Eine Verlängerung bis ins Jahr 2025 ist nicht vorgesehen.

Den Krankenhäusern liegen bereits Rechnungen in nicht unerheblicher Höhe für erfolgte Leistungen vor, die zeitnah zu begleichen sind. Der Senatorin für Gesundheit liegen derzeit Mittelabrufe in Höhe von 11.022.003,40 € vor.

Nach aktuellen Rückmeldungen der Krankenhäuser werden im ersten Quartal 2024 Mittel in Höhe von 8.444.017,82 € benötigt, damit die Krankenhäuser nicht in Zahlungsverzug kommen. Im zweiten Quartal 2024 werden weitere Mittel in Höhe von 2.577.985,58 € benötigt, um die Maßnahmen abschließen zu können.

Aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Krankenhäuser ist eine Finanzierung des Restbedarfs aus Eigenmitteln nicht möglich. Bei mindestens einem der Krankenhäuser

würde die Nichtauszahlung der per Bescheid zugesicherten Fördermittel zu so gravierenden Finanzierungsschwierigkeiten führen, sodass eine Insolvenz nicht abzuwenden wäre. Die Bereitstellung der ursprünglich aus Mitteln des Bremen Fonds bereitgestellten und mit Zuwendungsbescheiden verpflichteten Mittel in Höhe von 11.022.003,40 € im Haushaltsjahr 2024 ist daher dringend notwendig. Bewilligte Mittel in Höhe von 939.381,85 € werden nicht mehr benötigt.

## **2. Fördermittel auf Grundlage des Krankenhauszukunftsgesetzes (Krankenhauszukunftsfonds mit dem Ziel die Digitalisierung in Krankenhäusern voranzubringen)**

Mit der Senatsvorlage vom 01.12.2020 „Bremen-Fonds: Kurzfristige finanzielle Unterstützung der Krankenhäuser im Land Bremen“ hat der Senat die Ko-Finanzierung der Bundesfördermittel auf Grundlage des Krankenhauszukunftsgesetzes in Höhe von 12,517 Mio. € aus Landesmitteln beschlossen.

Dreizehn Krankenhäusern im Land Bremen wurden insgesamt 40 Digitalisierungsmaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 40,54 Mio. € im Rahmen des Krankenhauszukunftsgesetzes per Zuwendung bewilligt. Hierbei beträgt der Finanzierungsanteil des Bundes 70%, das Land Bremen übernimmt die erforderliche Kofinanzierung von 30% (12,16 Mio. €).

Die Landesmittel wurden mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2023 zur Verfügung gestellt, da sie aus dem Bremen Fonds finanziert wurden. Der Bundesanteil darf gemäß Mitteilung des Bundesamts für Soziale Sicherung bis zum 31.12.2026 verausgabt werden.

Von den 40 bewilligten Maßnahmen konnte bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Maßnahme vollständig abgeschlossen werden, da einerseits das vom Bund vorgeschriebene Verfahren aufwendig ist und andererseits die Nachfrage nach IT-Leistungen aufgrund dieses bundesweiten Förderprogramms größer ist als das Angebot an entsprechend qualifizierten IT-Dienstleistern. Insbesondere aus diesen Gründen kommt es zu Verzögerungen bei der Umsetzung.

Bis zum 31.12.2023 wurden von den insgesamt bewilligten Mittel in Höhe von 40.542.277,76 € Mittel in Höhe der Kofinanzierungsmittel von insgesamt 12.563.632,68 € (31 %) von den Krankenhäusern abgerufen. Von den insgesamt gewährten Bundesmitteln in Höhe von 28.379.494,26 € wurden bisher 400.849,18 € ausbezahlt, sodass die vom Bund bereits an das Land ausgezahlten und zweckgebundenen Mittel in Höhe von 27.978.645,08 €, die 2022 im Bremen Fonds vereinnahmt und der entsprechenden ehemaligen Sonderrücklage zugeführt wurden, im Jahr 2024 wieder zur Verfügung gestellt werden müssen.

Im ersten Quartal 2024 sind nach aktueller Planung der Krankenhäuser Mittelabrufe i.H.v. 2.807.413,75 € vorgesehen. Für das zweite Quartal 2024 wurden bereits weitere Mittelabrufe i.H.v. 3.035.896,62 € angekündigt, so dass bis zur voraussichtlichen Verkündung der Haushalte insgesamt 5.843.310,37 € zur Finanzierung benötigt werden.

Bis zum Beschluss über den Haushalt richtet sich die Haushaltsführung nach Art. 132a der Bremischen Landesverfassung (BremLV). Es dürfen daher nur Ausgaben geleistet

werden, die nötig sind, um u.a. rechtlich begründete Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen zu erfüllen.

Auf Grundlage der erteilten Zuwendungsbescheide besteht ein rechtlicher Anspruch der Krankenhäuser auf die bewilligten Fördermittel. Die Krankenhäuser sind im Vertrauen auf die Förderbescheide vertragliche Verpflichtungen eingegangen, die diese nun erfüllen müssen. Nach den Vorgaben der Förderbescheide und des Zuwendungsrecht dürfen die Zuwendungen dann abgerufen werden, wenn entsprechende Rechnungen/ Ausgaben vorliegen bzw. zeitnah anstehen. Dies ist vorliegend für Teilbeträge der Fall. Eine Zwischenfinanzierung durch Krankenhäuser ist aufgrund der aktuellen prekären wirtschaftlichen Situation nicht oder nur eingeschränkt möglich. Zudem besteht ein öffentliches Interesse an der Umsetzung der geförderten Maßnahmen.

Auch handelt es sich teilweise um zweckgebundene Fördermittel des Bundes, die bei einer nicht zweckgemäßen Verausgabung an den Bund zurückzuzahlen wären.

Die Finanzierung erfolgte bisher aus Mitteln des Bremen-Fonds des Landes. Eine Möglichkeit zur Übertragung der Bremen-Fonds-Restmittel aus 2023 für die Folgejahre besteht vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts be- zugehend auf das Jährlichkeits- und Jährigkeitsprinzip bei der Inanspruchnahme von Notlagenkrediten und der daraus resultierenden Streichung der Bremen-Fonds- Sonderrücklagen nicht mehr (Urteil vom 15.11.2023 gegen den Nachtragshaushalt des Bundes 2021). Die Abdeckung der Mittelbedarfe in 2024 für die bewilligten Zuwendungen sind daher sicherzustellen.

Daher bedarf es vor Leistung von nach Art. 132a BremLV zulässigen Ausgaben der Beantragung einer Mittelinanspruchnahme mit Zustimmung des Senats und des Haushalts- und Finanzausschusses (siehe beigefügter M-Antrag).

## **B. Lösung**

Mit dieser Vorlage erfolgt die Mittelbereitstellung in Höhe von 11.022.003,40 € zur Ausfinanzierung der dringlichen Auszahlungsbedarfe bei den Maßnahmen zur Stärkung der Pandemieresilienz.

Ferner sollen die bereits vom Land vereinnahmten Bundesmittel in Höhe von 27.978.645,08 € im Rahmen des Krankenhauszukunfts fonds haushaltstechnisch im Jahr 2024 (wieder-)bereitgestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass davon Mittel im ersten Halbjahr 2024 i.H.v. 5.843.310,37 € benötigt werden, die mit dieser Vorlage zur Absicherung dringlicher Auszahlungsbedarfe abgesichert werden müssen. Über die konkrete Höhe der weiteren Mittelbedarfe in 2024 wird SGFV gesondert berichten.

Die abschließende Deckung dieser Mittelbedarfe in 2024 ist im Zuge der weiteren Haushaltsberatungen 2024/2025 bzw. Haushaltsvollzug noch sicherzustellen. Der Senat wird im Zuge der weiteren Haushaltsaufstellung 2024/2025 über den Umgang mit ggf. fortbestehenden krisenbedingten Finanzierungsbedarfen entscheiden.

Sofern Anzeichen für ein Fortbestehen einer außergewöhnlichen Notsituation vorliegen, wird der Senat das nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jährlich festzustellende Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation ggf. auch für den Haushalt 2024 prüfen.

Die dargestellten Finanzierungsbedarfe sind vor diesem Hintergrund - sofern kein Notlagenbeschluss ergangen ist - zunächst als zusätzliche Belastung für den regulären Haushalt aufzufassen.

Daher ist zur Deckung der Ausgaben in diesem Sinne zunächst und bis auf Weiteres vorgesehen, dass diese durch Einsparungen innerhalb des Ressorthaushalts SGFV erfolgt (Konkretisierung siehe unter D. Finanzielle Auswirkungen). Ressortseitig wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei voraussichtlich lediglich um eine (temporäre) Zwischenfinanzierung handeln kann.

### **C. Alternativen**

Im Bereich Pandemieresilienz ist ein Baustopp keine Option, da die Bereiche, die derzeit umgebaut werden, aus wirtschaftlichen und sachlichen Gründen nicht ungenutzt bleiben können und abgeschlossene Verträge erfüllt werden müssen. Auch ist der Abschluss der Maßnahmen erforderlich, um die Krankenhausversorgung weiterhin gemäß der erteilten Versorgungsaufträge zu erfüllen.

Eine Aufhebung der Förderbescheide ist rechtlich nur unter engen Voraussetzungen möglich, da hier Vertrauensschutz der Zuwendungsempfänger besteht. Sollte eine Aufhebung ausnahmsweise möglich sein, besteht das rechtliche Risiko, dass Krankenhäuser Schadensersatzansprüche an das Land Bremen stellen. Zudem wird dann der Zweck der Stärkung der Pandemieresilienz nicht erfüllt, obwohl hier ein hohes öffentliches Interesse besteht.

Auch im Bereich Krankenhauszukunftsgesetz können die Maßnahmen nicht abgebrochen werden, da die Krankenhäuser aufgrund des Vertrauens in den Bestand der Zuwendungsbescheide Verträge mit Dienstleistern eingegangen sind und diese im Fall des Maßnahmenabbruchs entschädigen müssten. Darüber hinaus müssten die erhaltenen Mittel an das Bundesamt für Soziale Sicherung zurückgezahlt werden, da der Zweck der Zuwendungszweck nicht erfüllt wäre.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung**

Für die Ausfinanzierung der bewilligten Maßnahmen im Förderprogrammen Pandemieresilienz sind Mittel in Höhe von insg. 11.022.003,40 Mio. € notwendig.

Für die Ausfinanzierung der bewilligten Maßnahmen im Förderprogramm des Bundes (Krankenhauszukunftsfonds) sollen die vom Bund bereits an das Land ausgezahlten Mittel in Höhe von 27.978.645,08 € haushaltstechnisch (wieder-)bereitgestellt werden. Bis zum Beschluss der Haushalte sind Mittel i.H.v. 5.843.310,37 € erforderlich. Die verbleibenden Bundesmittel i.H.v. 22.135.334,71 € zur Ausfinanzierung der Maßnahmen sind zu einem späteren Zeitpunkt fällig.

Die Deckung der beantragten akuten Mittelinanspruchnahme i.H.v. insgesamt 16,865 Mio. € erfolgt – wie oben unter B. Lösung dargestellt – zunächst und bis auf Weiteres durch Einsparungen im Ressorthaushalt SGFV bei den im Haushaltsvorentwurf eingeplanten Mitteln bei der Haushaltsstelle 0520.89120-0 ‚Investitionen an Klinika der Gesundheit Nord‘ (Anschlag 2024: 17.944.220 €).

Der akute Mittelbedarf wird aus folgender Tabelle ersichtlich:

in €	Bedarf 1. Quartal 2024	Bedarf 2. Quartal 2024	Bedarf 1. Halbjahr 2024	später	Gesamt
Pandemie-resilienz	8.444.017,82	2.577.985,58	11.022.003,40	0	11.022.003,40
KHZG	2.807.413,75	3.035.896,62	5.843.310,37	22.135.334,71	27.978.645,08
<b>gesamt</b>	<b>11.251.431,57</b>	<b>5.613.882,20</b>	<b>16.865.313,77</b>	<b>22.135.334,71</b>	<b>39.000.648,48</b>

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird den Mittelbedarf im Rahmen des Controllings bzw. des weiteren Jahresverlaufs fortwährend konkretisieren und im Rahmen der weiteren Haushaltsaufstellung 2024/2025 eine abschließende Deckung der per Zuwendungsbescheid bewilligten Leistungen gemeinsam mit dem Senator für Finanzen entwickeln.

Es entstehen keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Es sind alle Geschlechter gleichermaßen von der Maßnahme betroffen.

#### **E. Beteiligung/ Abstimmung**

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen, der Senatskanzlei und dem Magistrat Bremerhaven ist eingeleitet.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

#### **G. Beschluss**

1. Der Senat nimmt die Mittelbedarfe i. H.v. 11.022.003,40 Mio. € für die Pandemie-resilienz sowie i.H.v. 5.843.310,37 € € aus dem Krankenhauszukunfts fonds im Landeshaushalt für das 1. Halbjahr 2024 zur Kenntnis und stimmt der dargestellten Finanzierung zu.

2. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die Staatliche Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz zu befassen sowie die erforderlichen Beschlüsse zur haushaltsrechtlichen Absicherung im Haushalts- und Finanzausschusses über den Senator für Finanzen einzuholen.